

gen von Zeugen und des Täters selbst. Einlassungen des Täters zum Motiv seiner Tat sind gründlich zu überprüfen, um der Gefahr zu entgehen, eine soziale Bewertung seiner Tat zu treffen, die nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Notwendig sind gezielte Ermittlungen zum T. im Arbeits- und Lebensbereich des Täters. Dabei ist differenziert vorzugehen und entsprechend dem jeweiligen Fall abzuwägen, welche Ermittlungshandlung am effektivsten ist, um das T. zu ergründen. Verschiedene kriminalistische Untersuchungshandlungen (z. B. Tatortuntersuchung, *-Durchsuchung*, *-> Observation*) lassen im Ergebnis Rückschlüsse auf das T. zu, ermöglichen dadurch die Einengung oder Bestimmung des Verdächtigenkreises und können zur Feststellung des unbekanntes Täters beitragen. *-> Ursachen und Bedingungen der Straftat*

Tatort: Ort, an dem eine Straftat begangen wurde. Im unmittelbaren Handlungsbereich des Täters sind in der Regel die wesentlichsten materiellen Widerspiegelungen, Anhaltspunkte und Tatsachen zur Begründung des Verdachts einer Straftat vorhanden, die auch die *-> Begehungsweise* erkennen und strafrechtliche Tatbestände ableiten lassen. Der T. ist im *-> ersten Angriff* die wichtigste Quelle zur Suche und Sicherung von Spuren und Beweismitteln sowie auch ein entscheidender Ausgangspunkt für die gesamte Tatortarbeit, für die Planung und Durchführung der kriminalistischen Ermittlungs- und Untersuchungstätigkeit und die Beweisführung. Situationsbedingt kann sich der T. auch mit auf die nähere Umgebung erstrecken und z. B. die unmittelbaren Zu- oder Abgangswege mit erfassen. Wichtig ist die umsichtige *->*

Tatortsicherung und gründliche Tatortuntersuchung.

Tatortarbeit: Gesamtheit aller zielgerichtet geführten erforderlichen kriminaltaktischen und -technischen Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen, die vom *-> Tatort* aus organisiert und durchgeführt werden und mit ihm und seiner Umgebung in Beziehung stehen.

Der Begriff „T.“ geht inhaltlich und territorial weiter als die Tatortuntersuchung. So sind z. B. Ermittlungen im *-> Wahrnehmbarkeitsbereich* des kriminalistisch relevanten Ereignisses zur Feststellung und Befragung von *-> Zeugen*, Ermittlungen entlang des Fahrtenverlaufs usw. Bestandteile der T. Insbesondere wird sie im Rahmen des *-> ersten Angriffs*, aber auch dort, wo der erste Angriff nicht in seiner typischen Form Anwendung findet (z. B. bei der Untersuchung von Finanzdelikten als Tatbereichsarbeit), zur Suche, Sicherung und Auswertung von *-> Spuren* und Sachbeweisen sowie Wahrnehmungen von Zeugen und anderen Personen durchgeführt, mit dem Ziel, das kriminalistisch relevante Ereignis in diesem Stadium objektiv widerzuspiegeln, eine umfassende *-> Beweisführung* zu sichern und den Täter zu ermitteln. Sie braucht keine einmalige Maßnahme zu sein, denn sie muß beim Vorliegen bestimmter Bedingungen (z. B. Bekanntwerden bisher unbekannter bedeutsamer relevanter Informationen) wiederholt werden. Zur T. gehören eine Vielzahl sich gegenseitig bedingender und oft gleichzeitig nebeneinander durchzuführender Handlungen, wie *-> TatortSicherung*, *-> Tatortbesichtigung*, Tatortuntersuchung, alle vom Tatort ausgehenden und mit ihm in Beziehung stehenden operativ taktischen Maßnahmen (Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich, Befragung von